

Abteilungssatzung der Handballabteilung des TSV Altensteig e.V.

Stand 22.04.2024

§ 1 Name und Sitz

Die Abteilung führt den Namen

Turn- und Sportverein 1848 Altensteig e.V. Abteilung Handball

(kurz: TSV 1848 Altensteig Abt. Handball, nachfolgend „Abteilung“ oder „Handballabteilung“).

Der Hauptverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.

Sitz des Vereins ist Altensteig.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.

Die Abteilung ist Mitglied des Handballverbands Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Die Abteilung ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft, insbesondere des Handballsports.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

An Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gewährt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist in §4 der Satzung des Hauptvereins geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge sind in §5 der Satzung des Hauptvereins geregelt.

Die Höhe richtet sich nach der gesonderten Beitragsordnung. Diese wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.

Die Abteilung kann von ihren Angehörigen zusätzliche Beiträge erheben. Diese sind in der Beitragsordnung zu regeln.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. der Abteilungsausschuss,
3. der Abteilungsvorstand.

§ 6 Abteilungsversammlung

- 1.** Die Abteilungsversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt und dient zur Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereins- und Abteilungsangelegenheiten, zur Kassenprüfung, zur Kontrolle von Abteilungsausschuss und Abteilungsvorstand sowie zur Erledigung der Angelegenheiten, die nicht Aufgabe des Abteilungsausschusses oder Abteilungsvorstandes sind.
- 2.** Alle 3 Jahre hat der Vorsitzende, jeweils im 1. Halbjahr, eine ordentliche Abteilungsversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Abteilung mitzuteilen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Kassenprüfungsbericht,
- d) Entlastung der Organe und Kassenprüfer,
- e) Neuwahlen,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Dringlichkeitsanträgen kann die Abteilungsversammlung Ausnahmen zulassen.

- 3.** Der Vorsitzende kann, wenn er es im Interesse der Abteilung für notwendig hält, mit Zustimmung des Abteilungsausschusses jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies
 - a) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Abteilungsausschusses beantragt wird,
 - b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 30 ordentliche Mitglieder die Einberufung in einem schriftlichen Antrag, der die Verhandlungsgegenstände bezeichnen muss, verlangen.

Die Einberufung muss in diesen Fällen innerhalb 1 Monats nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden erfolgen. Ziffer 2 gilt sinngemäß.

§ 7 Abteilungsausschuss

- 1.** Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den fünf Vorstandsmitgliedern,
 - b) dem Vertreter der Herren,
 - c) der Vertreterin der Damen,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem stellvertretenden Jugendleiter bzw. Jugendsprecher,
 - f) dem Vertreter der AH,
 - g) dem Schiedsrichterwart.

Der Abteilungsausschuss besteht somit aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. Sollte eine Person mehrere Positionen in Personalunion besetzen, müssen entsprechend weitere Beisitzer gewählt werden um die elf Plätze aufzufüllen.

- 2.** Die Ausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3.** Der Abteilungsausschuss beschließt über alle nicht der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er berät und unterstützt den Abteilungsvorstand, überwacht die Kassenführung, bereitet die Abteilungsversammlungen und Vereinsveranstaltungen vor. Er ist insbesondere zuständig für die Genehmigung größerer Vorhaben der Abteilung und zur Bewilligung von Ausgaben, die über den dem Abteilungsvorstand eingeräumten Rahmen hinausgehen. Kreditaufnahmen oder dem gleichkommende Verpflichtungen dürfen nur im von der Satzung des Gesamtvereins vorgegebenen Rahmen eingegangen werden.
- 4.** Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird in der Regel monatlich einberufen.
- 5.** Die Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied unterzeichnet.
- 6.** Für ein ausgeschiedenes Ausschussmitglied wird, wenn notwendig, bis zur nächsten Abteilungsversammlung vom Abteilungsausschuss ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Abteilungsvorstand

- 1.** Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a)** dem 1. Abteilungsleiter,
 - b)** dem 2. Abteilungsleiter,
 - c)** dem 3. Abteilungsleiter,
 - d)** dem Kassierer,
 - e)** dem Schriftführer.

Bei jugendrelevanten Themen sind der Jugendleiter und sein Vertreter bzw. der Jugendsprecher stimmberechtigt vertreten.

- 2.** Der Abteilungsvorstand wird alle 3 Jahre durch die ordentliche Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, die Abteilungsleiter und der Kassierer müssen jedoch volljährig sein.
- 3.** Die Positionen des Abteilungsvorstands müssen von verschiedenen Personen besetzt werden.
- 4.** Der Abteilungsvorstand erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Er kann Ausgaben bis zu einer vom Abteilungsausschuss zu bestimmenden Höhe genehmigen.
- 5.** Der Abteilungsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 3. Monat, vom Vorsitzenden einzuberufen. § 7 Ziffer 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Vor Ablauf der Amtszeit des Abteilungsvorstands müssen Neuwahlen erfolgen, wenn die Abteilungsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird, wenn notwendig, bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung vom Abteilungsausschuss ein Ersatzmitglied gewählt. Beim Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters ist unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

8. Der 1. Abteilungsleiter leitet die Abteilung nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er ist Vorsitzender in den Abteilungsorganen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Abteilungsvorstands, des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung,
- b) die Unterrichtung der Abteilungsorgane über alle wesentlichen Abteilungsangelegenheiten,
- c) die Kontrolle und Koordination der Ämter und Ausschüsse der Abteilung.

Er kann sich ständig oder im Einzelfall der Hilfe anderer Vorstandsmitglieder bedienen. Bei Verhinderung des 1. Abteilungsleiters tritt an seine Stelle der 2. Abteilungsleiter und dann der 3. Abteilungsleiter.

9. Der Kassierer ist für die Abteilungskasse verantwortlich. Er hat der Abteilungsversammlung den Jahresabschluss der Abteilungskasse vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.

10. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung

11. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgabengebieten (z.B. Spieltechnik, Sportbetrieb, Jugendbetreuung, Veranstaltungen usw.) ständig oder im Einzelfall betraut werden.

12. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet der Abteilungsvorstand.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Abteilungsvorstands und des Abteilungsausschusses bei besonderen Aufgaben können vom Abteilungsausschuss besondere Ausschüsse gebildet werden. Sie können je nach Zweck dem Abteilungsvorstand oder dem Abteilungsausschuss unterstellt werden.

Ihre Ausarbeitungen und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. Abteilungsausschusses.

In einen besonderen Ausschuss kann jedes ordentliche Mitglied berufen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie berichten jährlich der Abteilungsversammlung, ob die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungskasse ordnungsgemäß

verwaltet und die Kassengeschäfte ordentlich geführt werden. Ihnen ist Auskunft über alle Vorgänge und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
Mängel und Unstimmigkeiten sind sofort dem Abteilungsvorstand mitzuteilen.
Ein Kassenprüfer kann nicht beschließendes Mitglied im Abteilungsvorstand oder
Abteilungsausschuss sein.

§ 11 Sportheim- und Hallenordnung

Die Abteilungsversammlung beschließt auf Vorschlag des Abteilungsausschusses eine Sportheimordnung und eine Hallenordnung. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

§ 12 Jugendabteilung

Alle Jugendlichen der Abteilung bilden eine Jugendabteilung, die nach einer Jugendordnung geführt und verwaltet wird. Diese Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Jugendlichen beschlossen. Sie darf den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Abteilungssatzung nicht widersprechen, folgt dem Sinne nach der Jugendordnung und Satzung des Gesamtvereins und bedarf der Zustimmung des Abteilungsausschusses.

§ 13 Ordnungsstrafen

Der Abteilungsausschuss kann gegen jeden Abteilungsangehörigen Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Geldbußen) verhängen, wenn gegen die Satzung oder andere Vorschriften verstoßen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins oder der Abteilung geschädigt wurde. Der Strafbeschluss ist unanfechtbar.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Abteilungsmitgliedern unterliegen der Entscheidung eines von der Abteilungsversammlung einzusetzenden Schiedsgerichts. Betroffene Organmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören. Alle Mitglieder unterstehen in Angelegenheiten, die mit dem Verein, der Abteilung oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins bzw. der Abteilung. Sie dürfen ohne Genehmigung des Abteilungsausschusses weder an die Öffentlichkeit (Presse usw.) herantreten noch die Gerichte in Anspruch nehmen.

§ 15 Auflösung der Abteilung

Es finden die Bestimmungen der entsprechenden Paragraphen (§13, §17) der Satzung des Gesamtvereins Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. April 2024 von der Abteilungsversammlung beraten und beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Abteilungssatzungen der Handballabteilung.

Die Zustimmung des Hauptausschusses des TSV 1848 Altensteig e.V. wurde am 22. April 2024 satzungsgemäß erteilt. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.